

# VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die Sitzung

## des Gemeinderates

am **Dienstag, den 27.02.2018**

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:23 Uhr

In Kaltenleutgeben, Hauptstr. 78, Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 20.02.2018 durch

Kurrende.

### ANWESEND WAREN:

#### Vorsitzende(r)

Bgm. Ing. Josef Graf

#### stv. Vorsitzende(r)

Vizebgm. Hannes Stiehl

#### Geschäftsführende Gemeinderäte

gfh. GR Peter Fuchs

gfh. GR Sonja Häusler

gfh. GR Dr. Johann Schadwasser

gfh. GR Michaela Sehorz, MA

#### Gemeinderäte

~~GR Gustav Novak~~

GR Maximilian Vielgrader

~~GR Ewald Simandl~~

GR Erika Schmidt

GR Mag. Friedrich Potolzky

GR Dkfm. Gottfried Hell

GR Gabriele Gerbasits

gfh. GR Josef Ezsöl

gfh. GR DI. Peter Sedlbauer

gfh. GR Bernadette Schöny

GR Martin Föllnerer

GR Ing. Erich Hofbauer

GR Elisabeth Arrer

GR Hans Georg Krutak

GR Lukas Hammerl

GR DI. Wolfgang Kastenhofer

GR Mag. Patricia Lorenz

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Martina Bejvl als Schriftführerin

### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GR Gustav Novak, GR Ewald Simandl

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Josef Graf

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 12.12.2017
2. MOJA Fördervertrag 2018
3. Bericht ÖBV
4. Auftragsvergaben
5. Satzungsänderung des GVA Mödling
6. Friedhofsgebührenordnung
7. Allfälliges

## VERLAUF DER SITZUNG

### **Pkt. 1 Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 12.12.2017**

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 12.12.2017 keine Einwände erhoben wurden.

Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

### **Pkt. 2 MOJA Fördervertrag 2018**

Der Fördervertrag mit MOJA ist mit Jahresende 2017 ausgelaufen und es soll für 2018 ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Die Förderhöhe beläuft sich auf insgesamt € 18.025,-- und ist in 2 Tranchen zu bezahlen.

Seit das KUK in Betrieb ist, werden die Räumlichkeiten regelmäßig von MOJA genützt, besonders in der schlechten Jahreszeit.

gfh. GR Dr. Schadwasser: Bis zum Abschluss eines neuen Vertrages für das Jahr 2019 sollen in den zuständigen Gremien Alternativvorschläge geprüft werden, die dem Gemeinderat rechtzeitig vor einer allfälligen Vertragsverlängerung vorliegen.

Die Grünen stellen den Antrag, die Förderung für sechs Monate zu gewähren um Entscheidungsgrundlagen im Ausschuss vorzubereiten.

Auf Antrag der SPÖ wird die Sitzung von 19:30 - 19:45 Uhr unterbrochen.

Der Antrag wird von den Grünen zurückgezogen.

Der Bürgermeister stellt nach Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag:

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kaltenleutgeben möge mit der MOJA einen Fördervertrag für 2018 abschließen. Die MOJA hat bis spätestens 30.6.2018 einen umfassenden Tätigkeitsbericht über die letzten Jahre und eine Vorschau auf die in der Zukunft beabsichtigten Vorhaben und die Art und Weise ihrer Arbeit vorzulegen. Aufgrund dieser Unterlagen wird der Gemeinderat bis zum Jahresende entscheiden in welcher Form die Jugendarbeit in der Zukunft weitergeführt werden soll.*

Zur Debatte sprachen: Bgm. Ing. Graf, gfhr. GR Dr. Schadwasser, gfhr. GR Fuchs, GR Dkfm. Hell, GR Gerbasits, GR Vielgrader, Vzbgm. Stiehl, GR Krutak, gfhr. GR Ezsöl, gfhr. GR DI. Sedlbauer, GR DI. Kastenhofer, GR Hammerl, GR Mag. Lorenz, gfhr. GR Schöny, GR Mag. Potalzky, GR Schmidt

Dem Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

### **Pkt. 3**     **Bericht ÖBV**

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juni 1988 bzw. den Bestimmungen des Art. II des Pensionsfonds hat der zuständige geschäftsführende Gemeinderat jedes Jahr über den Vermögensstand des Fonds zu berichten.

Der Finanzreferent gfhr. GR DI Peter Sedlbauer berichtet daher dem Gemeinderat über die im Jahr 2017 eingetretenen Veränderungen im Vermögensstand des Pensionsfonds. Der 2017 vorgeschriebene Beitrag belief sich auf € 20.956,05. Der Vermögensstand ist von € 2.355.401,69 zu Beginn des Jahres auf € 2.174.879,20 zum Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gefallen.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### **Pkt. 4**     **Auftragsvergaben**

Für das Bauvorhaben Verlängerung der Quellengasse wurde von der Ingenieurbüro Zischka Ges.mbH. eine Ausschreibung vorgenommen. Am 13.2.2018 fand die Angebotseröffnung auf der Gemeinde statt. Das Büro Zischka hat die Angebote geprüft und einen Prüfbericht mit einem Vergabevorschlag vorgelegt. Der Auftrag für die Errichtung des Schmutz- und Regenwasserkanals, den Neubau der talseitigen Stahlbeton-Winkelstützmauer, der bergseitigen Steinschlichtungsstützmauer und der Straßenbauarbeiten soll an die Fa. Pittel & Brausewetter Ges.mbH. mit einer Angebotssumme von € 203.985,09 + 20 % Mehrwertsteuer vergeben werden.

Für den Kanal ist ein eigenes Vorhaben im außerordentlichen Haushalt im Nachtragsvoranschlag vorzusehen, da wir hier vorsteuerabzugsberechtigt sind. Die Mehrkosten von rund € 80.000,-- sind durch den zu erwartenden Sollüberschuss aus dem Jahr 2017 abzudecken.

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand stellt der Bürgermeister den Antrag:

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kaltenleutgeben möge die Vergabe des Auftrages für die Errichtung des Schmutz- und Regenwasserkanals, den Neubau der talseitigen Stahlbeton-Winkelstützmauer, der bergseitigen Steinschichtungsstützmauer und der Straßenbauarbeiten in der Quellengasse an die Firma Pittel & Brausewetter Ges.mbH. mit einer Auftragssumme von € 203.985,09 zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer beschließen. Die Mehrkosten von rund € 80.000,-- sind im Nachtragsvoranschlag durch den zu erwartenden Sollüberschuss 2017 abzudecken.*

Zur Debatte sprachen: GR Schmidt, gfrh.GR Fuchs

Dem Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

#### **Pkt. 5 Satzungsänderung des GVA Mödling**

Der GVA Mödling führt seit 2012 die Abgabeneinhebung für Gemeinden durch. Die Abgabengebiete sind in § 3 der Satzungen (Aufgaben) lit. a) bis i) angeführt, die Zuordnung der Aufgaben aus den jeweiligen Gemeinden in Anlage A abgebildet.

In der Verbandsversammlung vom 05.12.2017 wurde der Beschluss gefasst, dass die Abgabeneinhebung nunmehr auch für die Gemeinde Hennersdorf durchgeführt werde. Die Hundeabgabe war bislang nicht im Aufgabenbereich des GVA Mödling enthalten, da diese Anforderung bislang noch von keiner Gemeinde gestellt wurde. Die Übernahme dieser Aufgabe verändert bzw. erweitert demnach den § 3 der Satzungen – Aufgaben - und erfordert daher die Beschlussfassung der einzelnen Gemeinderäte.

Im Zuge dessen werden gemäß Überprüfung der Gemeindeaufsichtsbehörde IVW3 des Landes NÖ im Mai 2017 folgende Begrifflichkeiten richtig gestellt (siehe dazu auch Bericht der Verbandsversammlung des GVA Mödling vom 26.09.2017):

**b) Kanalerichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren**  
anstatt b) Kanalerichtungsabgaben und Kanalgebühren

**g) Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben**  
anstatt g) Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgaben

Zusätzlich wird der Seuchenvorsorgeabgabe der lit. h) zugewiesen.  
Es wird die Annahme des nachstehenden Antrages empfohlen:

Der Bürgermeister stellt nach Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kaltenleutgeben möge beschließen:

Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung des § 3 – Aufgaben - des Gemeindevorstandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling sowie der Anlage A wie folgt zu (Neuerungen **fett** markiert):

**§ 3**  
**Aufgaben des Gemeindeverbandes**

*(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Erfassung und Behandlung des Abfalls im Sinne des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, und die Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung, und die Beteiligung an Gesellschaften des Handelsrechts, die die Entsorgung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben;*

*Ferner vertritt der Gemeindeverband seine Mitglieder in abfall- und umweltrelevanten Angelegenheiten überregional.*

*(2) Dem Gemeindeverband obliegt für die Gemeinden nach Anlage A weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der*

- a) Grundsteuer*
- b) Kanalerrichtungsabgaben und Kanal**benützung**sgebühren*
- c) Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren*
- d) Kommunalsteuer*
- e) Lustbarkeitsabgabe*
- f) Gebrauchsabgabe*
- g) Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben*
- i) **Hundeabgabe***

*(3) Dem Gemeindeverband obliegt weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe (**h**) für die Gemeinden laut Anhang A.*

Damit ergibt sich die Anlage A wie folgt:

**Anlage A gemäß § 3 Abs. 2:**

<b>Abgabenart gemäß § 3 Abs. 2</b>	<b>Gemeinden, für welche die Abgabeneinhebung durchgeführt wird</b>
<i>a) Grundsteuer</i>	<i>Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hannersdorf, Hinterbrühl, Maria</i>

	<i>Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf</i>
<i>b)1) Kanalerrichtungsabgaben</i>	
<i>b)2) Kanalbenützungsgebühren</i>	<i>Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf</i>
<i>c)1) Wasserversorgungsabgaben</i>	
<i>c)2) Wassergebühren</i>	<i>Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Wiener Neudorf</i>
<i>d) Kommunalsteuer</i>	<i>Guntramsdorf, Hennersdorf</i>
<i>e) Lustbarkeitsabgabe</i>	
<i>f) Gebrauchsabgabe</i>	
<i>g) Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben</i>	<i>Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf</i>
<i>h) Seuchenvorsorgeabgabe</i>	<i>Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf</i>
<i>i) Hundeabgabe</i>	<i>Hennersdorf</i>

Dem Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

**Pkt. 6 Friedhofsgebührenordnung**

Die vom Gemeinderat am 12.12.2017 beschlossene Änderung der Friedhofsgebührenordnung wurde im Zuge der Verwaltungsprüfung vom Amt der NÖ Landesregierung beanstandet. Durch die 3. Novelle zum NÖ Bestattungsgesetz 2007 haben sich einige Begrifflichkeiten geändert, sodass die Verordnung vom 12.12.2017 aufgehoben werden soll und eine neue Friedhofsgebührenordnung vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Der Bürgermeister stellt nach Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag:

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kaltenleutgeben möge nachstehende Friedhofsgebührenordnung neu beschließen. Gleichzeitig soll die Verordnung vom 12.12.2017 aufgehoben werden.*

**Friedhofsgebührenordnung**  
**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**  
für den Friedhof der Marktgemeinde Kaltenleutgeben

**§ 1**  
**Arten der Friedhofsgebühren**

*Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:*

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

**§ 2**  
**Grabstellengebühren**

*Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für*

- a) Erdgrabstellen:
  - 1. für 3 Leichen € 390,00
  - 2. für 4 Leichen € 520,00
  - 3. für 4 Urnen € 520,00
  
- b) Sonstige Grabstellen:
  - 1. Urnennische für 4 Urnen € 520,00
  - 2. Gruft bis zu 3 Leichen € 1.380,00
  - 3. Gruft bis zu 6 Leichen € 2.760,00
  - 4. Gruft bis zu 12 Leichen € 5.520,00

**§ 3**  
**Verlängerungsgebühren**

- (1) *Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.*
  
- (2) *Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für*

die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### **§ 4 Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 490,00
b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel (blinde Gruft)	€ 990,00
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab oder Urnengrab	€ 120,00
d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab mit Deckel (blinde Gruft)	€ 380,00
e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.100,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€ 550,00
g) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 380,00

(2) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 bei:

a) Beerdigungen an Werktagen (Mo. bis Fr.) nach 16 Uhr pro Beerdigung	€ 160,00
b) Beerdigungen an Samstagen pro Beerdigung	€ 220,00

(3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

#### **§ 5 Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Eineinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche aus einer Gruft beträgt das Eineinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr für die 1. Leiche. Für jede weitere Leiche wird ein Pauschalbetrag von € 550,00 berechnet.

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Urne werden folgende Gebühren verrechnet:

1) bei einem Erdgrab	€ 120,00
2) bei einem Erdgrab mit Deckel (für die 1. Urne)	€ 380,00
3) bei einem Erdgrab mit Deckel ab der 2. Urne	€ 120,00
4) bei einer Gruft oder dem Urnenhain (für die 1. Urne)	€ 380,00
5) bei einer Gruft oder dem Urnenhain ab der 2. Urne	€ 120,00

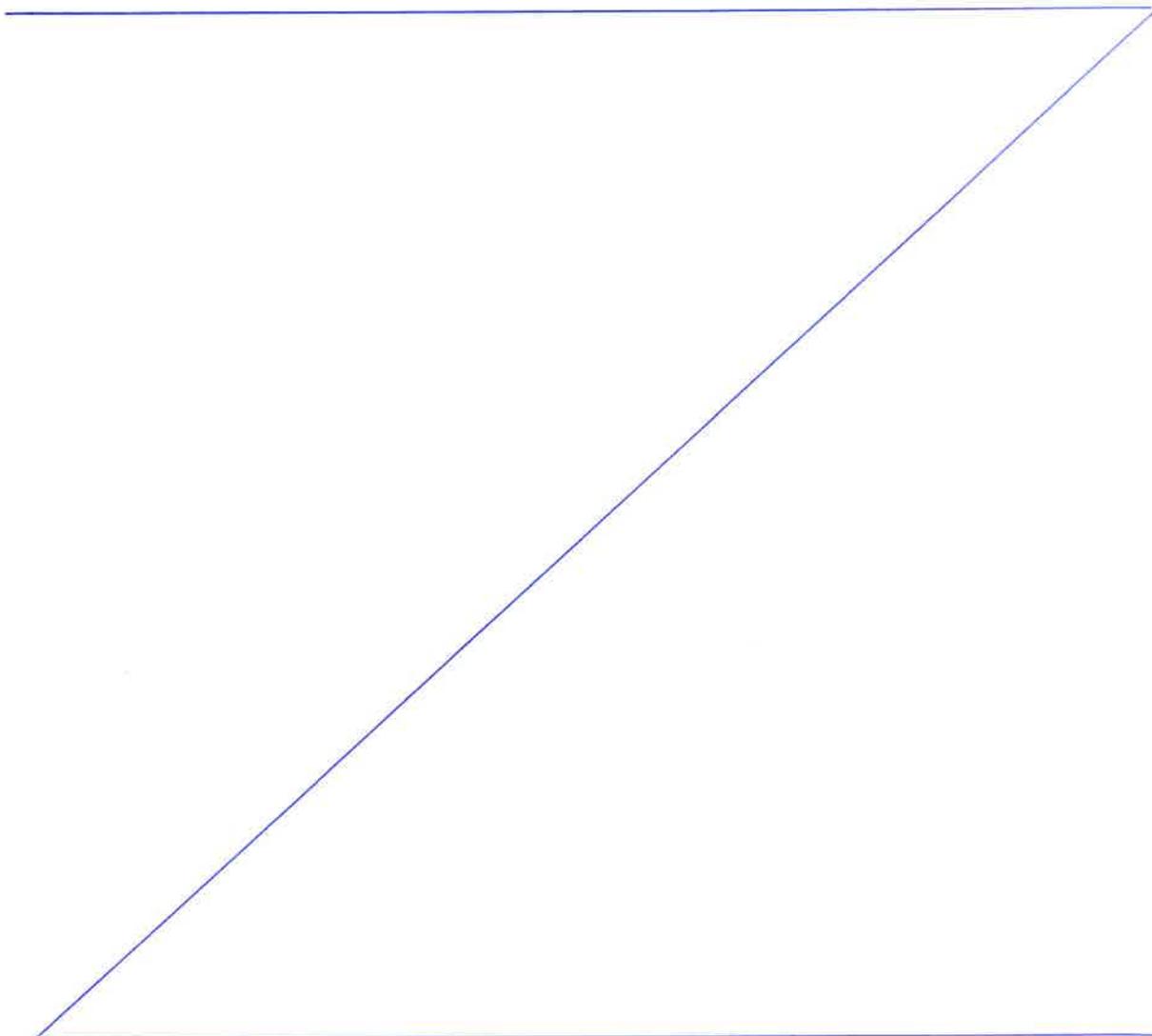
**§ 6**  
**Gebühren für die Benützung der**  
**Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 110,00

**§ 7**  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

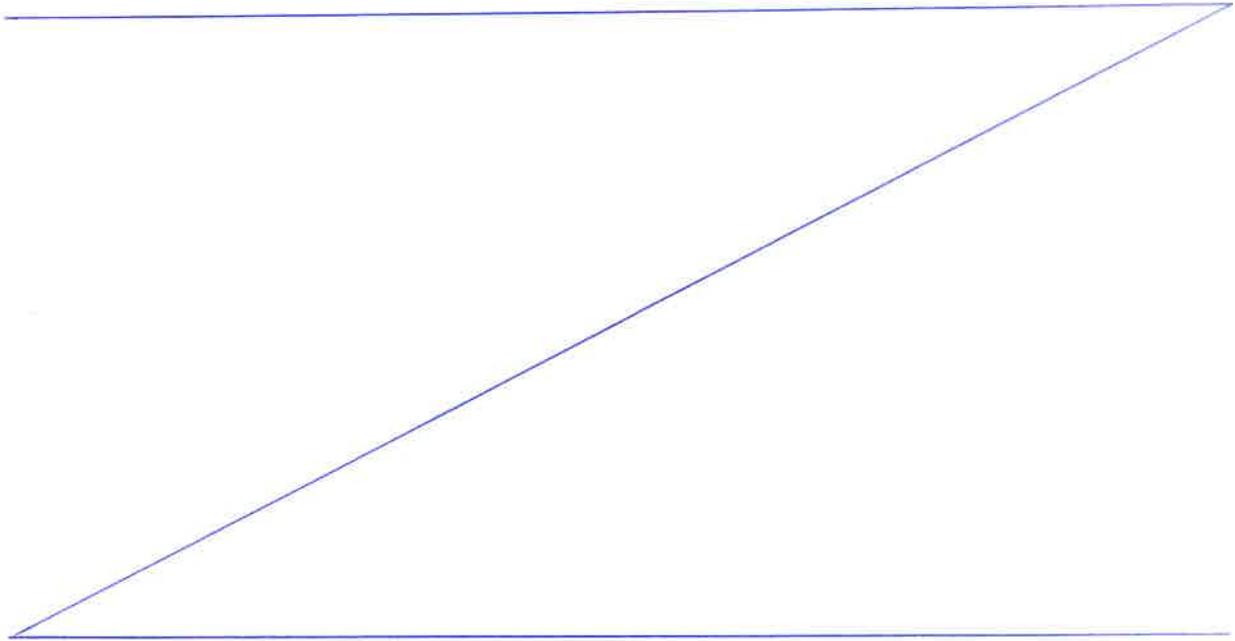
*Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.*

Dem Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.



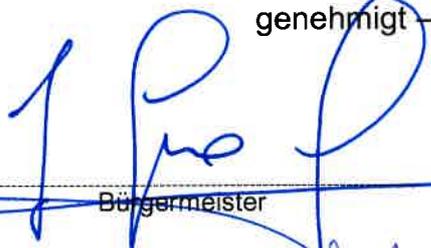
Pkt. 7 Allfälliges

Keine Protokollierung.



Die Abstimmungen erfolgten durch Erheben der Hand.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 3.4.2018  
genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt.

  
Bürgermeister

  
Schriftführer

  
Gemeinderat

  
Gemeinderat

  
Gemeinderat

  
Gemeinderat